

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0368/10	Datum 24.08.2011
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	30.08.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	20.09.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	27.09.2011	öffentlich	Beratung
Kulturausschuss	12.10.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.10.2011	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	26.10.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	27.10.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	03.11.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	17.11.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen BG I, BG II, BG III, BG IV, BG V	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2025 der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem zugrunde liegenden Leitbild der Stadtentwicklung **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt

das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem zugrunde liegenden Entwurf des Leitbildes der Stadtentwicklung als Grundlage einer öffentlichen Diskussion mit den Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und den Umlandgemeinden über die künftige Stadtentwicklung mit einem Zeithorizont bis 2025.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	X	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt	Sachbearbeiter Kathrin Jäger, Tel. 540 5366	Unterschrift AL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	20.01.2012
-----------------------------------	------------

Begründung:

Zielstellung

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept stellt für die Landeshauptstadt Magdeburg strategische Zielsetzungen bis zum Jahr 2025 auf, die Grundlage für das Handeln von Verwaltung und Politik sein sollen. Das Stadtentwicklungskonzept Magdeburg verfolgt entsprechend der Empfehlung der Leipziger Charta einen integrierten Ansatz.

Nach deutlichen Einwohnerverlusten in den 1990er Jahren erwies sich die Einwohnerzahl der Landeshauptstadt in der letzten Dekade als erfreulich stabil. Kurz- und mittelfristig ist auch ein leichtes Bevölkerungswachstum möglich, vorrangig gespeist durch regionale Zuwanderung. Langfristig steht Magdeburg aber weiter vor der Herausforderung, Strategien zum Umgang mit einer schrumpfenden Stadt zu entwickeln.

Die Gestaltung eines Schrumpfungsprozesses war das zentrale Thema des Stadtumbaukonzeptes von 2001. Die damals entwickelten Leitlinien bilden seither die Grundlage für den Magdeburger Stadtumbau. Die Fortschreibung der Leitlinien erfolgte in Teilbereichen durch integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte oder im Rahmen besonderer Verfahren wie der Quartiersvereinbarungen. Auch die Entscheidung von Bund und Ländern, das Programm Stadtumbau Ost bis zum Programmjahr 2016, Haushaltsjahr 2020 fortzuführen, ist ein Anlass für die Landeshauptstadt Magdeburg ein integriertes Stadtentwicklungskonzept vorzulegen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg befindet sich bis 2015 im Haushaltskonsolidierungsprozess und ist angehalten alle zur Verfügung stehenden Mittel zielführend einzusetzen. Fehlinvestitionen und –investitionen müssen vermieden werden. Die Nachhaltigkeit von Investitionen muss begründet werden. Hierzu dient dieses Papier.

Zentraler Ausgangspunkt für die Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ist aber die Erarbeitung eines Leitbildes der Stadtentwicklung unter Federführung des Dezernates für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr. Im Ergebnis zweier Workshops entstand 2008 im Stadtplanungsamt ein erster Diskussionsvorschlag dazu, der einen intensiven Abwägungsprozess innerhalb der Dezernate durchlief. Das Konzept wird dem Stadtrat zur Freigabe für die öffentliche Diskussion vorgelegt. Das integrierte Stadtentwicklungskonzept stellt die erste Stufe der Operationalisierung des Leitbildes der Stadtentwicklung dar.

Methodik

Die Erstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wurde federführend im Stadtplanungsamt, Abteilung Stadterneuerung / Stadtsanierung / Stadtumbau vorgenommen. Unter Hinzuziehung eines externen Büros für Stadtplanung wurden die einzelnen Kapitel unter Verwendung der Zuarbeiten aus der Stadtverwaltung bis zum Redaktionsschluss April 2010 erarbeitet. Es fand ein intensiver Abwägungsprozess mit allen in der Stadtverwaltung zuständigen Bereichen statt. Weiterhin wurden in ressortübergreifenden Abstimmungsgesprächen Umweltbelange und die Folgen des Klimawandels, die Baulandentwicklung für Wohnen und Gewerbe sowie der Umgang mit Brachflächen beraten.

In einer erneuten Überarbeitung wurden im 1. Halbjahr 2011 noch einmal alle Daten und verwendeten Indikatoren auf den Stichtag 31.10.2010 aktualisiert. Die Datenaktualisierung und der erforderliche Abgleich mit den auf Vorjahresdaten formulierten Strategien und Festlegungen stellte den ersten Prüfstein der mittelfristigen Gültigkeit der Aussagen dar.

In dem nun vorliegenden Band sind die gesamtstädtischen Ziele und Strategien zusammengefasst. In einem später folgenden zweiten Band wird die strategische Ausrichtung auf der Stadtteilebene betrachtet.

Der vorliegende 1. Band des integrierten Stadtentwicklungskonzepts wird dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt. In öffentlichen Diskussionsrunden zu einzelnen Themenbereichen findet nachfolgend die Beteiligung der Bürger, Institutionen wie auch der Umlandgemeinden statt. Parallel dazu soll eine Wanderausstellung die öffentliche Diskussion bereichern.

Rechtscharakter

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept ist eine sonstige städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr. 11 Baugesetzbuch (Bau GB) und findet seine Rechtsgrundlage in § 171b BauGB. Seinem Rechtscharakter nach zählt das integrierte Stadtentwicklungskonzept zu den informellen Planungen.

Das Konzept dokumentiert Entwicklungsvorstellungen der Stadt und konkretisiert zu erreichende Ziele. Unmittelbare bodenrechtliche Wirkungen treten aber nicht ein. Das Konzept ist keine Rechtsnorm. Die Rechtslage ist vergleichbar mit der des Flächennutzungsplanes. Dritte können aus diesem Konzept keine eigenen Rechte ableiten. Eigentümer und Mieter werden nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Die Wohnungseigentümer haben beispielsweise das alleinige Recht, über Wiederbelegung oder den Abriss leer stehender Wohnungen zu entscheiden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist das beschlossene Konzept jedoch zu berücksichtigen.

Anlage:

DS0368/10 Anlage 1 - ISEK MD 2025 Entwurf